

Die obenerwähnte ausführliche Beschreibung des Kunstwerks kann durch die Vorlage einer photographischen Kopie beim Notar ersetzt werden.

Wenn das vom Künstler ausgestellte Werk von bedeutendem Umfange ist, so geschieht dessen Besichtigung durch den Notar im Atelier des Künstlers. Künstlerische Erzeugnisse, die durch Abdrucke hergestellt und verbreitet werden, sind der Akademie in zwei Exemplaren einzureichen.

56. Die Veröffentlichung von architektonischen und technischen Plänen, Rissen und Zeichnungen, auch solchen von Ingenieuren, gibt andern Personen ohne einen vom Urheber ausgehenden Vorbehalt nicht das Recht, Bauten und Anlagen danach auszuführen. Die Person, die technische Pläne, Risse oder Zeichnungen von einem Urheber erworben hat, kann in Ermangelung einer andern Abmachung das Recht beanspruchen, Bauten und Anlagen danach auszuführen, darf aber ohne des Urhebers Bewilligung dieses Recht nicht andern Personen abtreten.

VI.

Das Urheberrecht auf photographische Erzeugnisse.

57. Auf photographische Erzeugnisse sind die Bestimmungen des Urheberrechts wie auf künstlerische Werke mit folgenden Abweichungen (58—60) anzuwenden.

58. Zum Schutze des Urheberrechts auf photographische Abbildungen ist es notwendig auf jedem Exemplar anzugeben:

1. Die Firma oder den Familiennamen und Wohnort des Photographen oder des Herausgebers der Photographie und 2. das Jahr, in welchem die Photographie veröffentlicht wurde.

59. Die Wiederholung (Reproduktion), Vervielfältigung oder Herausgabe eines photographischen Erzeugnisses wird nur dann als Verletzung des Urheberrechts auf dieses Erzeugnis erachtet, wenn sie durch ein mechanisches, chemisches oder ein anderes ähnliches Verfahren zum Zwecke der Verbreitung desselben geschehen ist.

60. Als Verletzung des Urheberrechts auf ein photographisches Erzeugnis wird nicht dessen Ausstellen in einer öffentlichen Ausstellung erachtet, ebenso auch nicht dessen teilweise oder gänzliche Wiedergabe auf Fabrikaten oder Handwerkserzeugnissen.

61. Die Bestimmungen dieses Abschnitts beziehen sich nicht nur auf photographische, sondern auch auf andere, diesen ähnliche Erzeugnisse.

VII.

Der Verlagsvertrag.

62. Infolge des Verlagsvertrags ist der Urheber, der einer andern Person (dem Verleger) das Recht für eine oder mehrere Auflagen seines Werkes abgetreten hat, verpflichtet, dieses Werk dem Verleger zur Verfügung zu stellen, der seinerseits verpflichtet ist, dieses Werk in gehöriger Form und in entsprechender Anzahl von Exemplaren (65.) herauszugeben und alle allgemein gebräuchlichen Maßnahmen zur Verbreitung desselben anzuwenden.

63. Der Verleger genießt, soweit es zum Schutze seiner Rechte nach dem Verlagsvertrag notwendig ist, sowohl gegenüber dem Urheber, als auch gegenüber sonstigen Personen, das Recht auf dieses Werk, jedoch mit den Ausnahmen, die im Gesetze oder im Vertrage festgesetzt sind.

64. In Ermangelung einer Abmachung betreffs der Frist zur Herausgabe eines Verlagswerks ist der Verleger verpflichtet, es binnen eines den Umständen entsprechenden Zeitraums, jedenfalls aber nicht später als binnen drei Jahren vom Tage des Vertragsabschlusses oder des Empfangs des Werkes, falls dieser später erfolgt ist, gerechnet, zu ver-

öffentlichen. Wenn die Veröffentlichung innerhalb dreier Jahre nicht stattgefunden hat, ist auf Verlangen des Urhebers der Vertrag aufgehoben.

65. In Ermangelung einer Vereinbarung betreffs der Zahl der Auflagen oder der Exemplare hat der Verleger das Recht, eine Auflage in nicht mehr als 1200 Exemplaren zu veranstalten.

66. Ohne Genehmigung des Urhebers hat der Verleger nicht das Recht, irgendwelche Ergänzungen, Verkürzungen oder Veränderungen im Werke selbst, im Titel desselben und in der Angabe des Autornamens vorzunehmen; ausgenommen sind nur solche Änderungen, die durch eine offenbare Notwendigkeit veranlaßt sind und die der Verfasser mit gutem Gewissen nicht verweigern kann.

67. Der Verfasser, der sein Werk zur Veröffentlichung abgetreten hat, hat sofort, nachdem die von ihm abgetretene Ausgabe vom Verleger ausverkauft ist, das Recht, eine neue Ausgabe zu veranstalten. Er hat auch das Recht, die übriggebliebenen, unverkauften Exemplare vom Verleger zu dem für den Verkauf bei der Veröffentlichung festgesetzten Preise zurückzukaufen.

Der Verfasser eines literarischen Werkes kann jedenfalls nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tage der Veröffentlichung dieses Werkes an gerechnet, eine neue Auflage veranstalten, und wenn er das Werk für mehrere Auflagen abgetreten hat, so nach Ablauf von soviel fünfjährigen Fristen, wie Auflagen abgetreten worden sind.

68. Der Verfasser kann in eine vollständige Ausgabe seiner Werke auch solche aufnehmen, deren Verlagsrecht er an andere Personen abgetreten hat, wenn seit dem Erscheinen derselben mehr als drei Jahre verflossen sind; in bezug auf musikalische und künstlerische Werke nach mehr als zehn Jahren.

Der Verfasser hat jedoch nicht das Recht, diese Werke, gesondert von der Gesamtausgabe, einzeln zu verkaufen.

69. Der Verfasser, der das Verlagsrecht seines Werkes abgetreten hat, kann dieses Werk in dem Falle neu herausgeben, wenn es so wesentlich umgearbeitet ist, daß es als neues Werk bezeichnet werden kann.

70. Die Veräußerung des Verlagsrechts eines dramatischen, musikalischen oder musikalisch-dramatischen Werkes schließt das Recht, es öffentlich aufzuführen, nicht in sich.

71. Die Veräußerung des Verlagsrechts eines literarischen Werkes schließt nicht in sich:

1. das Recht, es in andere Sprachen zu übersetzen, und
2. das Recht, ein erzählendes Werk in eine dramatische Form oder ein dramatisches Werk in eine erzählende Form umzuarbeiten. (Deutsch von W. Hensel.)

Die Kunst der alten Buchbinder auf der

Ausstellung von Bucheinbänden im Alten Schloss zu Strassburg i. E., veranstaltet im Oktober 1907 durch die Landesverwaltung von Elsass-Lothringen. 133 Abbildungen mit Text und Einleitung von Dr. K. Westendorp. Verlag von Wilhelm Knapp, Halle a. S. 5 M 40 J.

Diesen etwas langen Titel trägt ein Oktavband, der namentlich Verlegern und Bibliographen, aber auch allen Bücherfreunden willkommen sein und von ihnen gelegentlich gern zu Rate gezogen werden wird. Aber die Veranlassung zu der Ausstellung und über diese selbst unterrichtet die Einleitung; daß sie außerordentlich reich gewesen ist an bibliotechnischen Schätzen, zeigen uns die 133 Abbildungen des Buches, die in feiner Autotypie und trefflichem Druck gegeben werden. Die ausgestellten Einbände entstammten städtischen, staatlichen und privaten Bibliotheken, und namentlich war die Stadtbibliothek von Metz — die der Himmel vor einem Schicksale, wie es die Straßburger 1870 erfahren, be-